

Koordinierungsleitfaden

Interne Vorgehensweise der Kinder- und Jugendverbände im Bistum Aachen bei Vermutung eines Falls sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung, wenn ein Verband strukturell oder inhaltlich involviert ist.



katholisch.

politisch.

aktiv.



BDKJ

Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
**Diözesanverband
Aachen**

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL - WANN GREIFT DER KOORDINIERUNGSLEITFADEN?	4
2. DER KOORDINIERUNGSKREIS: AUFGABENBESCHREIBUNGEN & ZUSAMMENSETZUNG - WER MACHT WAS?	5
2.1 Ständige Mitglieder	5
1.1.1. Mitglied(er) des Diözesanvorstandes/ der Diözesanleitung.....	5
1.1.2. Mitglied eines Trägerwerkes	5
1.1.3. Präventionsfachkraft	5
1.1.4. Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	6
1.1.5. Koordinierungskreisleitung	6
2.2. Situative Mitglieder	8
2.2.1. Vertreter*innen der Ortsgruppe, der mittleren, regionalen und/oder Bezirksebene	8
Bei einer Vermutung auf Ortsgruppenebene	8
2.2.2. Mitglied der Leitung einer Maßnahme	9
2.2.3. Weitere*r hauptberufliche*r Mitarbeiter*in.....	9
2.3. Begleitende Mitglieder	9
2.3.1. Referent*in für Prävention sexualisierter Gewalt des BDKJ	9
2.3.2. Unabhängige Ansprechperson des BDKJ	9
2.3.3. Externe Fachperson	10
3. VERFAHRENSWEGE UND ABLÄUFE - WANN MACHEN WIR WAS?.....	10
3.2. Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung	10
3.3. Verfahren einer konkreten Fallbesprechung	10
3.3.1. Ersteinschätzung.....	10
3.3.2. Einberufung des Koordinierungskreises.....	11
3.3.3. Tätigwerden des Koordinierungskreises	11
3.3.4. Dokumentation.....	12
3.3.5. Datenschutzmaßnahmen.....	13
3.3.6. Anonymisierte Informationsweitergabe	13
3.3.7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	13
3.3.8. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) 14	

3.3.9.	Einschaltung des Bistums	15
3.3.10.	Rechtlicher Beistand	15
3.4.	Nach der konkreten Fallbesprechung	15
3.4.1.	Unterstützung anbieten	15
3.4.2.	Langfristige Aufarbeitung.....	16
3.4.3.	Beratungs- und Unterstützungsangebote für Mitglieder des Koordinierungskreises.....	16
3.4.4.	Qualitätsmanagement	16
4.	FALLBEISPIELE ZUM KOORDINIERUNGSLEITFADEN	18
4.2.	Fallbeispiel I	18
4.3.	Fallbeispiel II	18
4.4.	Fallbeispiel III.....	19
4.5.	Fallbeispiel IV	20
4.6.	Fallbeispiel V	20

1. PRÄAMBEL - WANN GREIFT DER KOORDINIERUNGSLEITFADEN?

Der Leitfaden wird eingesetzt, wenn eine Vermutung bezüglich sexualisierter Gewalt¹ oder Kindeswohlgefährdung² bekannt wird und

- die Vermutung besteht, dass das betroffene Kind/ die betroffene Person Schutz bedarf oder
- es Konsequenzen hinsichtlich des*der potentiellen Täters*in bedarf oder
- der Verband in seinem Ansehen geschädigt sein könnte.

¹ „Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (aus: Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt Bistum Aachen §2 Absatz 4)

² Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs.1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (nach BGH 1956)

2. DER KOORDINIERUNGSKREIS: AUFGABENBESCHREIBUNGEN & ZUSAMMENSETZUNG - WER MACHT WAS?

Im Folgenden wird kurz beschrieben, was der Koordinierungskreis ist, wie er sich zusammensetzt und welche Aufgaben die Mitglieder haben. Weitere Informationen zum konkreten Ablauf [siehe Kapitel 3](#).

Der Koordinierungskreis ist die Kerngruppe, die sich verantwortlich mit einer Vermutung einer Kindeswohlgefährdung oder eines (Verdacht)falls sexualisierter Gewalt beschäftigt.

Jeder Verband richtet einen eigenen Koordinierungskreis ein. Ein Mitglied des Koordinierungskreises hat die Aufgabe der [Koordinierungskreisleitung](#) inne. Diese ist in der "Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung" ([siehe unter Verfahrenswege und Abläufe](#)) zu bestimmen.

Jeder Verband legt im Vorfeld fest, welche Kompetenzen und Entscheidungsfreiheiten der Koordinierungskreis hat.

Der Koordinierungskreis besteht aus Folgenden ständigen, situativen bzw. begleitenden/beratenden Mitgliedern:

2.1 Ständige Mitglieder

2.1.1. Mitglied(er) des Diözesanvorstandes/ der Diözesanleitung

Mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes/ der Diözesanleitung nimmt am Koordinierungskreis teil.

Das Mitglied des Diözesanvorstandes/ der Diözesanleitung hat die Gesamtverbandsperspektive im Blick, entscheidet über den Einbezug anderer Verbandsebenen und übernimmt ggf. auch Trägerverantwortung.

2.1.2 Mitglied eines Trägerwerkes

Wenn es in einem Verband ein Trägerwerk gibt, so ist ein Mitglied des Trägerwerkes in den Koordinierungskreis zu entsenden. Dieses Mitglied stellt die Trägerverantwortung sicher.

2.1.3 Präventionsfachkraft

Jeder Verband hat eine Präventionsfachkraft, die im Vorfeld bestimmt wird. Mindestvoraussetzung für die Ausübung der Rolle als Präventionsfachkraft ist die erfolgreiche Teilnahme einer Präventionsfachkraftausbildung, die im Bistum Aachen anerkannt ist.

Die Rolle der Präventionsfachkraft ist die Begleitung des Koordinierungskreises aus einer fachlichen Perspektive.

Aufgaben sind insbesondere:

- Vornehmen einer [Ersteinschätzung in Absprache mit der Koordinierungskreisleitung](#)
- Fachliche Begleitung des Koordinierungskreises
- [Protokollierung](#) der Treffen des Koordinierungskreises
- Kontakt zu den in die Situation involvierten Ebenen des Verbandes
- Pädagogische Begleitung der Mitglieder des Koordinierungskreises

2.1.4 Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit im Falle einer Vermutung wird ein*e Verantwortliche*r im Vorfeld bestimmt.

Diese*r soll in der Lage sein in einer Krisensituation auf der Homepage als auch in Presseartikeln zeitnah Informationen aufarbeiten und veröffentlichen zu können ([genauerer siehe 3.2.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit](#))

Die*der Koordinator*in wird möglichst früh über eine Vermutung informiert, sodass er*sie im Falle einer Anfrage der Presse vorbereitet ist.

Es hält immer nur eine Person Kontakt zur Presse inne.

2.1.5 Koordinierungskreisleitung

Jeder Verband hat eine*n Koordinierungskreisleiter*in, die im Vorfeld bestimmt wird.

Die *der Koordinierungskreisleiter*in hat die formale Leitung des Koordinierungskreises inne. Er*sie nimmt in Absprache mit der Präventionsfachkraft des Verbandes eine Ersteinschätzung des Falls vor und entscheidet gemeinsam über eine Aktivierung des Koordinierungskreises.

Aufgaben sind insbesondere:

- [Einberufung des Koordinierungskreises](#)
- Moderation des Koordinierungskreises
- Koordinierung der Arbeit des Koordinierungskreises
- Koordinierung aller anfallenden Aufgaben (z.B. Kontakt mit der Leitung, Kontakt mit dem BDKJ, Informationsweitergabe, Pressearbeit.)

Was ist zu tun, wenn ein Vorstands- bzw. Leitungsmitglied oder die Präventionsfachkraft in eine Vermutung als potenzielle Täter*in involviert ist?

Unabhängige Ansprechperson des BDKJ-Diözesanverband Aachen

Der BDKJ-Diözesanverband Aachen hat eine unabhängige Ansprechperson benannt, welche sich gut in den Strukturen von Jugendverbänden und zum Thema auskennt, aber selbst nicht mehr im Verband aktiv ist.

Sie kann bei konkreten Situationen und Vorfällen angesprochen werden. Sie ist insbesondere bei Verdachtsfällen, bei denen ein Vorstands- bzw. Leitungsmitglied oder die Präventionsfachkraft involviert ist, ansprechbar, da sie extern und weisungsunabhängig ist.

Somit können interne Strukturen, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die eine Ansprache der Vermutung erschweren können, umgangen werden.

Bei einem Vorstands-/Leitungsmitglied

Ist ein Vorstands-/Leitungsmitglied in eine Vermutung involviert oder wird selber als Täter*in vermutet, so ist diese Person aus den Überlegungen ausgeschlossen. Sie darf auch nicht über die Vermutung, die Treffen des Koordinierungskreises und alle Überlegungen zur Vermutung informiert werden.

Für diesen Fall muss vorab eine Ersatzperson für den Koordinierungskreis bestimmt werden.

Bei der Präventionsfachkraft des Verbandes

Ist eine Präventionsfachkraft in eine Vermutung involviert oder wird selber als Täter*in vermutet, so ist sie*er aus den Überlegungen ausgeschlossen. Sie*er darf auch nicht über die Vermutung, die Treffen des Koordinierungskreises und alle Überlegungen zur Vermutung informiert werden.

2.2. Situative Mitglieder

2.2.1. Vertreter*innen der Ortsgruppe, der mittleren, regionalen und/oder Bezirksebene

Falls es einen Fall innerhalb einer der oben genannten Ebenen gibt, so soll eine Kontaktperson aus der benannten Ebene (bzw. den benannten Ebenen) für den Koordinierungskreis bestimmt werden. Bestenfalls ist diese Person Mitglied der jeweiligen Leitung. Wer darüber hinaus in die Beratungen einbezogen wird, wird von dieser Kontaktperson und dem Koordinierungskreis gemeinsam entschieden.

Sollte die Kontaktperson nicht Mitglied der jeweiligen Leitung sein, so ist die Leitung über die Situation einer Vermutung in Kenntnis zu setzen. In welchem Umfang dies geschieht, entscheidet der Koordinierungskreis. Der*die Vertreter*in der Ebene kann Informationen über den Vorfall, die Situation vor Ort liefern und kennt Kontaktpersonen und Ansprechpartner*innen vor Ort. Er*sie beteiligt sich an der Umsetzung der Aktivitäten des Koordinierungskreises.

Bei einer Vermutung auf Ortsgruppenebene

Gibt es einen Vermutungsfall auf Ortsgruppenebene, informiert die Ortsgruppe umgehend die Präventionsfachkraft des Verbandes und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen. Es wird eine Ersteinschätzung durch die zuständigen Personen (siehe Ablauf) vorgenommen und je nach Situation der Koordinierungskreis einberufen. Wird der Fall an den Koordinierungskreis übergeben, so soll eine Kontaktperson aus der Ortsgruppe für den Koordinierungskreis bestimmt werden. Bestenfalls ist diese Person Mitglied der Ortsgruppenleitung und hat das 18. Lebensjahr vollendet.

Wer darüber hinaus in die Beratungen einbezogen wird, wird von dieser Kontaktperson und dem Koordinierungskreis gemeinsam entschieden. Zum Schutze der betroffenen Personen ist eine Verschwiegenheit der beratenden Personen erforderlich.

Der Koordinierungskreis entscheidet:

-In welchem Umfang die Ortsgruppe einbezogen wird.

-Wann ein Gespräch mit welchen Personen aus der Ortsgruppe notwendig ist.

Sollte die Kontaktperson nicht Mitglied der Ortsgruppenleitung sein, so ist die Ortsgruppenleitung über die Situation einer Vermutung in Kenntnis zu setzen. In welchem Umfang dies geschieht, entscheidet der Koordinierungskreis.

Faustregel im Kontakt mit den Ortsgruppen:

So viele Beteiligte wie nötig und so Wenige wie möglich!

2.2.2. Mitglied der Leitung einer Maßnahme

Handelt es sich um einen Verdachtsfall bei einer Maßnahme, so ist ein Mitglied der Leitung dieser Maßnahme hinzuzuziehen.

Der*die Vertreter*in der Leitung einer Maßnahme kann Informationen über den Vorfall, die Situation vor Ort liefern und kennt Kontaktpersonen und Ansprechpartner*innen vor Ort. Er*sie beteiligt sich an der Umsetzung der Aktivitäten des Koordinierungskreises.

2.2.3. Weitere*r hauptberufliche*r Mitarbeiter*in

Je nach Situation können bei Bedarf weitere hauptberufliche Mitarbeiter*innen hinzugezogen werden, die mit der eigenen Fachperspektive zur Situation beraten.

2.3. Begleitende Mitglieder

Bei Anwesenheit von begleitenden Mitgliedern im Koordinierungskreis ist unbedingt auf eine Anonymisierung der Informationen (z.B. bei Namen) zu achten.

2.3.1. Referent*in für Prävention sexualisierter Gewalt des BDKJ

Der Koordinierungskreis kann von dem*der Referent*in für Prävention des BDKJ begleitet werden, der*die eine beratende Funktion hat und ggf. zu anderen Trägern und Strukturen (z.B. Bistum) vernetzen kann.

2.3.2. Unabhängige Ansprechperson des BDKJ

Der BDKJ hat eine [unabhängige Ansprechperson](#) benannt, welche sich gut in den Strukturen von Jugendverbänden und zum Thema auskennt, aber selbst nicht mehr im Verband aktiv ist.

Sie kann bei konkreten Situationen und Vorfällen angesprochen werden. Sie ist insbesondere bei Verdachtsfällen, bei denen ein Vorstands- bzw. Leitungsmitglied oder die Präventionsfachkraft involviert ist, ansprechbar, da sie extern und weisungsunabhängig ist.

Somit können interne Strukturen, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die eine Ansprache der Vermutung erschweren können, umgangen werden.

2.3.3. Externe Fachperson

Nach Bedarf können weitere externe Fachpersonen (z.B. Fachberatungsstellen) hinzugezogen werden. Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII hinzuzuziehen.

3. VERFAHRENSWEGE UND ABLÄUFE - WANN MACHEN WIR WAS?

3.2. Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung

Jeder Kinder- und Jugendverband richtet einen eigenen Koordinierungskreis ein und verpflichtet sich, die Vorbereitungen bezüglich eines Vermutungsfalls zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass sich der Koordinierungskreis zeitnah treffen kann. Vorab ist auch ein Ort festzulegen, wo er sich im Bedarfsfall trifft. Auch ein digitales Treffen des Koordinierungskreises ist möglich. Hierbei sind vorab [Datenschutz](#) und Vertraulichkeit zu klären.

Absprachen zur Vorbereitung finden mindestens einmal im Jahr durch die [ständigen Mitglieder](#) eines Koordinierungskreises statt. Diese Absprachen und Vorbereitungen sind ebenfalls notwendig, sobald sich eine Position der ständigen Mitglieder wechselt.

Die Kontaktpersonen, insbesondere die Präventionsfachkraft, werden intern bekannt gegeben.

Außerdem werden die Kontaktdaten zur Präventionsfachkraft im Internet und an anderen Verbandsstellen veröffentlicht.

Des Weiteren müssen innerverbandlich folgende Punkte geregelt sein:

- die Erreichbarkeit der Präventionsfachkraft
- die Vertretung bei Urlaub oder Krankheit der Präventionsfachkraft.

3.3. Verfahren einer konkreten Fallbesprechung

3.3.1. Ersteinschätzung

Die*der [Koordinierungskreisleiter*in](#) nimmt in Absprache mit der [Präventionsfachkraft](#) des Verbandes eine Ersteinschätzung des Falls vor und entscheidet über eine Aktivierung des Koordinierungskreises. Sollte die Aufgabe der Koordinierungskreisleitung von der

Präventionsfachkraft übernommen werden, dann werden Absprachen mit dem zuständigen Vorstand/ der zuständigen Leitung gehalten. In jedem Fall wird eine Ersteinschätzung von zwei Personen gemacht.

Im Falle, dass eine Aktivierung des Koordinierungskreis für sinnvoll erachtet wird, folgen weitere Schritte:

3.3.2. Einberufung des Koordinierungskreises

erfolgt durch die Koordinierungskreisleitung im Sinne der getätigten Absprachen [s. Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung]

3.3.3. Tätigwerden des Koordinierungskreises

Der Koordinierungskreis arbeitet nach folgendem Schema:



Dieses Schema ist nicht linear zu sehen. Je nach Situation können einzelne Schritte auch parallel erfolgen.

Die Häufigkeit der Treffen richtet sich nach der Dringlichkeit und in Absprache der Koordinierungskreismitglieder.

Aufgabe des Koordinierungskreises innerhalb der konkreten Fallbesprechung:

- Beratung des Falls
- Sammeln der vorhandenen Informationen; gegebenenfalls Beschaffung zusätzlicher Informationen
- Gefährdungseinschätzung vornehmen (bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII hinzuziehen)
- Festlegung, ob weitere Gespräche geführt werden müssen und wer diese bei Bedarf führt:
 - mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen
 - mit Eltern (wenn dies keine weitere Gefahr für das Kind bedeutet)
 - mit weiteren Personen, die vermutlich zusätzliche Informationen zur Situation beitragen können
- Festlegen der weiteren Schritte
- Entscheidung treffen, welche externen Institutionen hinzugezogen werden (z.B. Fachberatungsstellen, Jugendämter, Behörden, ...)
- Weitergabe von Kontakten zu externen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten (z.B. Fachberatungsstellen) an die betroffene Person. Auf Wunsch Weitervermittlung zu diesen
- Abschätzung des Ausmaßes der Situation auf den Verband und notwendige Schritte in Absprache mit den zuständigen Leitungen vornehmen
- Empfehlung aussprechen
- Sorge dafür tragen, dass Informationen ausschließlich gesteuert und abgesprochen nach außen geraten
- Den Blick auf alle Beteiligten richten und diese gegebenenfalls ebenfalls betreuen bzw. Gesprächsangebote zu vermitteln und ggf. an Fachstellen weiterleiten
- Information eines vorhandenen Erwachsenenverbandes (wenn es eine rechtliche Verknüpfung gibt)
- Evaluation der Arbeit im Koordinierungskreis nach Abschluss des Falls

Das Wohlergehen der von sexualisierter Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung betroffenen Person(en) steht im Mittelpunkt der Beratung des Koordinierungskreises!

3.3.4. Dokumentation

Von jedem Treffen ist ein Ergebnisprotokoll von der Präventionsfachkraft des jeweiligen Verbandes und (bei Anwesenheit im Koordinierungskreis) dem*der Referent*in für Prävention des BDKJ anzufertigen.

Ebenfalls muss über jedes Telefonat, Gespräch mit betroffenen Personen sowie hinzugezogenen beratenden Personen ein Protokoll von der das Gespräch führenden Person angefertigt werden.

Die Protokolle werden unter datenschutzrechtlichen Kriterien geführt und entsprechend aufbewahrt (weitere Informationen zum Datenschutz siehe Anhang).

3.3.5. Datenschutzmaßnahmen

Insgesamt sind bei Verdachtsfällen Datenschutzmaßnahmen zu beachten.

Bei der Fallbesprechung mit Außenstehenden wird der Fall nur anonymisiert besprochen.

Es ist zu beachten, dass staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen per Gesetz eine Schweigepflicht haben (§203 StGB), die jedoch im Falle einer Kindeswohlgefährdung aufgehoben werden kann (§4 KKG).

3.3.6. Anonymisierte Informationsweitergabe

Im Falle, dass ein Koordinierungskreis gebildet wird, werden in Absprache zwischen der zuständigen Diözesanleitung / -Vorstand und der Präventionsfachkraft folgende Personengruppen über die Situation anonymisiert in Kenntnis gesetzt:

- die Mitglieder der Diözesanleitung / des -Vorstands
- die Leitung / Vorstand der entsprechenden Ebene, im Falle, dass eine teilnehmende Person einer anderen Ebene betroffen ist
- Ggf. Die Weiteren Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle

Die anonymisierte Informationsweitergabe soll dazu dienen, dass diese Personenkreise sprach- und handlungsfähig sind, falls sie bezüglich der Situation angesprochen oder kontaktiert werden. Als Information ist ausreichend, dass der Koordinierungskreis eingesetzt wurde und wer entsprechende Ansprechpartner*innen sind.

Wenn eine Person der Diözesanleitung oder die Präventionsfachkraft des Verbandes im Verdacht steht, dann werden die entsprechenden Personen nicht informiert.

Wenn eine Leitungsperson einer anderen Ebene im Verdacht steht, dann werden die entsprechenden Personen nicht informiert.

3.3.7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Koordinierungskreis überlegt ob und in welchem Umfang Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen soll. Im Fall, dass Presse und Öffentlichkeit bereits informiert sind, ist diese auf jeden Fall erforderlich.

Öffentlichkeits- und Pressearbeit geschieht grundsätzlich auf Diözesanebene. Andere Ebenen haben keinen direkten Kontakt zur Presse. Bei Anfragen verweisen sie auf die Diözesanebene. Ansprechperson hier ist [der*die Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit](#) im Koordinierungskreis (siehe oben), an den*die jegliche Anfragen der Presse weitergeleitet werden. Diese*r ist nicht unbedingt die Person, die Interviews gibt oder zitiert wird, aber erste*r Ansprechpartner*in für alle Anfragen der Presse.

Es ist wichtig, dass es eine gemeinsame Sprachregelung gibt, wenn die Presse involviert ist.

Alle erhalten die gleichen Informationen.

Nur wenn die Presse das Gefühl hat, dass transparent agiert wird und ehrlich mit der Vermutung umgegangen wird, lässt sich Schaden vermeiden.

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können Abläufe und Leitfäden zur Krisenkommunikation (siehe Anhang) genutzt werden.

Je nach Situation (insbesondere, wenn eine Information der Öffentlichkeit absehbar ist) werden BDKJ, Fachstelle PIA des Bistums Aachen, Bundesebene und/oder Landesebene des Verbandes informiert, um ebenfalls auf mögliche bei ihnen eingehende Presseanfragen reagieren zu können.

3.3.8. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei)

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Ausnahmen:

- zum Schutz des*der Betroffenen
- entgegenstehender Wille des*der Betroffenen oder der Erziehungsberechtigten (wenn sie nicht möglicherweise in die sexualisierte Gewalt verstrickt sind)

„Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potenzieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.“

(Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen, S.52)

Zur Beurteilung der Situation ist eine externe fachlich qualifizierte Beratung erforderlich!

Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.³

Im Falle von Gewaltausübung von unter 14-Jährigen (noch nicht strafmündig) erfolgt eine Information an das entsprechende Jugendamt.

3.3.9. Einschaltung des Bistums

Die Kinder- und Jugendverbände haben in ihren Satzungen die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ aufgenommen. In Absprache mit der Fachstelle PIA des Bistums Aachen, stellt der vorliegende Koordinierungsleitfaden keinen Widerspruch zur Interventionsordnung dar und bleibt uneingeschränkt in Kraft.

Die Interventionsordnung besagt, dass bei einer Vermutung sexualisierter Gewalt die Ansprechpersonen des Bistums unverzüglich einzuschalten sind, wenn der *die vermutete Täter*in aus dem kirchlichen Umfeld kommt (Leiter*innen, Angestellte jeder Art, etc.).

„Unverzüglich“ einer Meldung bedeutet nach Erläuterung der Fachstelle PIA des Bistums in einem Gespräch mit dem BDJ nicht, dass nach einer Meldung das Bistum sofort informiert werden muss, sondern erst nach Klärung der Situation und nach "Durchlaufen" des bestehenden Koordinationsleitfadens, entsprechende Ergebnisse oder Erkennbares an das Bistum gemeldet werden sollten.

3.3.10. Rechtlicher Beistand

Wird bei einer Vermutung deutlich, dass der Verband als solcher oder einzelne Mitglieder rechtlich belangt werden können, so ist es sinnvoll sich einen Rechtsbeistand zu holen.

3.4. Nach der konkreten Fallbesprechung

3.4.1. Unterstützung anbieten

Der Schutz der Kinder steht an höchster Stelle. Sollte es zu einem Fall kommen, in dem sexualisierte Übergriffigkeit vermutet oder bestätigt ist, ist es wichtig, gemeinsam mit den

³ Weitere, ausführlichere Informationen finden sich in den „Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden, z.B. unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.html

Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten zu beraten, welche Form eine Unterstützung gewünscht wird (z.B. finanzielle Unterstützung).

3.4.2. Langfristige Aufarbeitung

Nachdem ein Fall abgeschlossen bzw. an eine entsprechende Beratungsstelle oder Behörde weitergegeben worden ist, sind vom Koordinierungskreis anfallende Nachgespräche, Presseanfragen weiterhin zu bearbeiten.

Die langfristige Aufarbeitung umfasst alle am Prozess beteiligten Personen.

Zu den Nacharbeiten gehört ebenfalls die Aufarbeitung innerhalb des Verbandes. Hier können einzelne Personen, strukturelle Ebenen, Teams, etc. betroffen sein.

Nach dem Abschluss der konkreten Fallbearbeitung sind die Verfahren und Abläufe noch einmal zu reflektieren. Dabei wird auch das Institutionelle Schutzkonzept (inklusive des Koordinierungsleitfadens und der Verfahrenswege) überprüft und ggf., falls notwendig, eine Anpassung angeregt.

3.4.3. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Mitglieder des Koordinierungskreises

Im Falle einer Vermutung sexualisierter Gewalt oder einer Kindeswohlgefährdung können die Mitglieder des Koordinierungskreises entscheiden, ab wann sie selbst eine Beratung in Anspruch nehmen. Diese dient als Unterstützung und Stärkung der eigenen Person. Bei einer Entscheidungsfindung kann die Präventionsfachkraft, der*die Referent*in für Prävention des BDKJ und auch eine Beratungsstelle unterstützen und entsprechende Weitervermittlungen begleiten. Dieses Angebot gilt auch für die Präventionsfachkraft.

3.4.4. Qualitätsmanagement

Der Koordinierungsleitfaden wird in regelmäßigen Abständen (spätestens jedoch alle fünf Jahre und/oder nach Tätigwerden eines Koordinierungskreises) fachlich überprüft und notwendige Anpassungen vorgenommen.

Eine Beratung des Koordinierungsleitfadens geschieht durch die AG Prävention, die Arbeitsgemeinschaft der Präventionsfachkräfte der Kinder- und Jugendverbände. Anschließend wird die beratende Vorlage in der KoMV durch die Vorstände und Leitungen Kinder- und Jugendverbände beraten und beschlossen.

Der Koordinierungsleitfaden ist als Mindeststandard im Vorgehen mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu verstehen. Die Kinder- und Jugendverbände können weitergehende Regelungen nach Größe und Situation ihres Verbandes anpassen.

4. FALLBEISPIELE ZUM KOORDINIERUNGSLEITFADEN

4.2. Fallbeispiel I

In einer Freizeit kommt es zu einer schweren sexuellen Grenzverletzung unter Teilnehmer*innen. Die Freizeitleiter*innen sind zunächst etwas ratlos, wie sie mit der Situation umgehen sollen und nehmen deshalb Kontakt zur Präventionsfachkraft auf.

Mögliche Schritte:

- Er*sie berät das Freizeitleitungsteam und entwickelt mit ihnen Handlungsschritte.
- Die Freizeitleiter*innen setzen diese vor Ort um, bleiben im Kontakt zur Präventionsfachkraft und besprechen sich weiterhin mit ihr* ihm bezüglich ihres Vorgehens. Die Situation kann vor Ort geklärt werden.
- Es finden Gespräche mit den beteiligten Kindern, deren Eltern und der Gesamtgruppe statt.
- Die Präventionsfachkraft informiert ihre Diözesanleitung über den Vorfall.
- Der Koordinierungsleitfaden kommt nicht zum Einsatz.

4.3. Fallbeispiel II

Die Eltern eines Kindes werden aufmerksam, als sie mitbekommen, dass ihre Tochter intensiven Kontakt zu einem um einiges älteren Leiter des Jugendverbandes unterhält. Bei Nachfragen erzählt die Tochter von Einladungen seitens des Leiters und doppeldeutigen Bemerkungen, Geschenken und ähnlichem. Die Tochter fühlt sich durch das Verhalten des Leiters geschmeichelt.

Die Eltern sind hoch alarmiert und rufen den Ortsgruppenleiter an. Sie deuten das Verhalten als sexuellen Übergriff und fordern, dass umgehend etwas bezüglich des Leiters geschehen müsse, um ihre Tochter vor ihm zu schützen, ansonsten würden sie Anzeige erstatten.

Der Ortsgruppenleiter holt sich Rat und informiert die Präventionsfachkraft.

Die Präventionsfachkraft schätzt die Situation ein und erkennt die möglichen Konsequenzen für die Ortsgruppe, den Diözesanverband und bei einer Anzeige die Auswirkungen einer solchen für den Verband.

Mögliche Schritte:

- Die Präventionsfachkraft informiert den*die Koordinierungskreisleiter*in und sie entscheiden, den Koordinierungskreis einzuberufen.
- Mit dem Koordinierungskreis werden die weiteren Schritte besprochen. Es finden mehrere Treffen statt.
- Es werden verschiedene Gespräche mit dem Mädchen, den Eltern und der Ortsgruppenleitung geführt.
- Die Situation löst sich dahingehend auf, dass die Eltern die Schwärmerei ihrer Tochter für den Leiter erkennen und gleichzeitig der Leiter Verhaltensregeln für den Umgang mit ihm Anvertrauten erhält.
- Der Fall endet an dieser Stelle.

4.4. Fallbeispiel III

Nach einer Freizeit erzählen mehrere Jungen zu Hause, dass sie eine total coole Leiterin dabei hatten, die abends immer in ihr Zimmer gekommen ist und ihnen alle Fragen zum Thema Sex endlich mal beantwortet hätte. Dabei hätte sie großzügig ihren Körper als Anschauungsmaterial angeboten. Sie hätten sie sogar anfassen dürfen.

Die Eltern rufen daraufhin umgehend bei der Ortsgruppenleitung an und drohen an die Presse zu treten, da die Leiterin gestoppt werden und Konsequenzen erfahren müsse.

Mögliche Schritte:

- Die Ortsgruppenleitung informiert die Präventionsfachkraft, die wiederum die Koordinierungskreisleitung anruft. Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- Der Koordinierungskreis nimmt eine Einschätzung der Situation vor und bespricht die nächsten Schritte. Es finden verschiedene Gespräche statt unter anderem auch mit der Leiterin, die sich uneinsichtig in ihr Fehlverhalten zeigt.
- Den Eltern ist das Verfahren zu langsam und sie gehen an die Presse.
- Es erfolgt u.a. eine Pressemitteilung und die Schritte zum Umgang mit der Presse werden verfolgt.
- Der Leiterin wird ihre Leitungsposition entzogen und ein Ausschlussverfahren aus dem Verband wird in die Wege geleitet.

4.5. Fallbeispiel IV

Die Kinder einer Gruppe erzählen einer Leiterin bei einer Gruppenstunde von dem übergriffigen Verhalten eines Leiters. Er käme bei Freizeiten ohne Anklopfen in ihr Zimmer und suche Körperkontakt. Die Kinder reden immer mehr über das für sie unangenehm empfundene Verhalten. Der Leiterin fällt auf, dass ein Mädchen sich an der Unterhaltung gar nicht beteiligt und höchst unangenehm berührt in einer Ecke dabei sitzt. Sie geht aber nicht weg und scheint aufmerksam zuzuhören.

Nach der Gruppenstunde bleibt das Mädchen noch etwas länger im Raum und nachdem alle anderen gegangen sind, spricht die Leiterin das Mädchen an. In dem Gespräch erzählt das Mädchen von ihrer Situation mit dem Leiter und dabei wird deutlich, dass es sich um sexuellen Missbrauch handeln könnte. Die Leiterin ist innerlich sehr aufgewühlt, schafft es aber ruhig zu bleiben und das Kind darin zu bestärken, dass es sich ihr anvertraut hat.

Mögliche Schritte:

- Die Leiterin ruft direkt die Präventionsfachkraft an.
- Die Präventionsfachkraft ruft umgehend den*die Koordinierungskreisleiter*in an.
- Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- Eine Beratungsstelle wird hinzugezogen.
- Der Fall wird an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums weitergeleitet.
- Der*die Pressesprecher*in bereitet sich auf eine eventuell notwendige Pressemitteilung vor. Der Koordinierungskreis schätzt die innerverbandlichen Konsequenzen ab und reagiert entsprechend.

4.6. Fallbeispiel V

In einer Freizeit fällt ein Mädchen durch ihr stark sexualisiertes Verhalten auf. Sie kokettiert auffallend mit allen Leitern, ist dagegen den Leiterinnen gegenüber sehr verschlossen. Als Leiter A ihr Verhalten zu viel wird, weist er sie schroff ab. Sie reagiert zutiefst gekränkt und diffamiert den Leiter A in der Gruppe. Das Leitungsteam bespricht die Situation und überlegt sich Umgangsweisen mit der Situation. Leiter B sucht das Gespräch mit dem Mädchen. In dem Gespräch fallen Bemerkungen, die Leiter B aufmerksam machen. Er vermutet einen Missbrauch des Mädchens seitens des Vaters, was für ihn auch ihr sexualisiertes Verhalten erklären würde.

Nach dem Gespräch mit dem Mädchen bespricht er sich mit der Lagerleitung über seine Vermutung.

Mögliche Schritte:

- Die Lagerleitung ruft die Präventionsfachkraft an.
- Die Präventionsfachkraft nimmt Kontakt zu einer Beratungsstelle auf und bittet anonymisiert um eine Ersteinschätzung. Die Vermutung wird seitens der Beratungsstelle bekräftigt.
- Die Präventionsfachkraft sucht nach geeigneten Beratungsstellen für das Mädchen und gibt diese Informationen an die Lagerleitung weiter.
- Leiter B bietet sich weiterhin unter Abklärung der Umgangsformen mit dem Mädchen als dessen Gesprächspartner während der Freizeit an.
- Während der Freizeit werden keine weiteren Schritte unternommen!
- Nach der Freizeit schlägt Leiter B aufgrund der bisherigen Gespräche dem Mädchen ein Gespräch in einer Beratungsstelle vor.
- Das Mädchen willigt ein.